

FRAUEN OSTFRIESLANDLIGA

Zur Ermittlung des Ostfrieslandsmeister der Frauen führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (**NFV**) im Spieljahr 2026 / 2027 unter Leitung des Kreisausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (**KFMA**) den Meisterschaftswettbewerb der Frauen-Ostfrieslandliga (**FOL**) durch.

Die FOL und die zugehörigen Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

<https://www.nfv.de/verband/der-nfv/satzung-und-ordnung>

<https://www.dfb.de/ueber-uns/verbandsrecht/satzung-und-ordnungen>

<https://www.dfb.de/mehr-fussball/fussball-regeln>

1 - TEILNEHMERZAHL, MODUS

- 1 Die Teilnehmersollzahl beträgt in der Saison 2026/27 in der FOL 10 Mannschaften.
- 2 Die Teilnehmer tragen Punktspiele mit Hin- und Rückspiel aus. Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§§ 39, 36, 37 SpO).

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

- 1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft an der FOL teilnehmen wollen, müssen
 - a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen.
 - b. sich sportlich qualifizieren.
- 2 Mannschaften in Spielgemeinschaft werden zur Teilnahme zugelassen.
- 3 Es darf nur eine Mannschaft des Vereines in der Ostfrieslandliga vertreten sein.
- 4 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet / „Vereinsmeldebogen“ innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Frauen zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens ein*e Teamoffizielle*r zu erfassen.

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

- 1 Der Rahmenspielplan wird über den Internetauftritt des NFV-Kreis Ostfriesland, www.kreis-ostfriesland.nfv.de, bekanntgegeben. Während der im Rahmenspielplan ausgewiesenen „Winterpause“ werden keine Pflichtspiele angesetzt.
- 2 Sowohl der Freitag, Samstag als auch der Sonntag sind als Pflichtspieltage anzusehen, wobei der Wunsch des Heimvereins unter Berücksichtigung des Anhangs 4 der SpO (Regelung über die Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- und Jugendspielbetriebes) Vorrecht hat.
- 3 Vor Beginn der Spielrunde wird insbes. zur Abstimmung der Spieltermine ein Staffeltag (ggf. digital, Videokonferenz) durchgeführt, zu dem jeder teilnehmende Verein eine*n Vertreter*in zu entsenden hat (Pflichtveranstaltung).



Staffelleiter Frauen-Ostfrieslandliga: Matthias Kurtz – Mob. 0172/4366379– DFBnet-Postfach: matthias.kurtz@nfv.evpost.de – E-Mail: kurtz.matthias@gmx.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

- 4 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.

- 5 Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden (nicht bei Krankheiten). Verlegungen (auch zeitliche) werden nach Durchführung der Staffeltage und Herausgabe des Spielplanes nur in begründeten Ausnahmefällen vom Staffelleiter vorgenommen. Der Antrag auf Spielverlegung ist spätestens 5 Tage vor dem Spiel über das DFBnet Modul zu stellen. Es werden nur Spielverlegungen genehmigt, die über das DFBnet Modul gestellt wurden. Über Ausnahmen entscheidet die Staffelleitung. Im Falle der Genehmigung der Spielverlegung wird sie von der Staffelleitung in das DFBnet eingegeben. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht. Die Vereine haben sich rechtzeitig im DFBnet von der Genehmigung zu überzeugen.

Für jede Verlegung (Tag bzw. Uhrzeit) unter 5 Tage, ist eine Verwaltungsgebühr von 25 € zu entrichten. Eine Spielverlegung aus Anlass von Mannschaftsreisen ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

- 6 Am letzten Spieltag werden grundsätzlich alle Spiele zeitgleich ausgetragen. Verlegungen sind am letzten Spieltag nur zulässig, wenn davon weder Auf- noch Abstieg betroffen sind. Diese Spiele vom letzten Spieltag können nur vorverlegt werden.

- 7 Einsatz von Spielerinnen am Saisonende (Abweichung von § 14 (4) SpO):

Die Regelung nach § 14 (4) SpO findet keine Anwendung, wenn die höhere Mannschaft auf Kreisebene spielt. Spielt die höhere Mannschaft auf Bezirksebene aufwärts gilt: Spielerinnen können am Saisonende in Pflichtspielen der nächstniederen Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. §14 (4) SpO vor den letzten 2 Pflichtspielen der höheren Mannschaft freigespielt sind.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

- 1 Es gelten die §§ 22-25 SpO.

- 2 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 22 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein (bei Spielgemeinschaften inkl. Stammvereine) am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt).

In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) zu benachrichtigen:

- a. Spielleiter
- b. der/die Schiedsrichter*in
- c. der Gegner

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein*e entscheidungsbefugte*r Vertreter*in des gastgebenden Vereins spätestens **60** Stunden vor dem angesetzten Termin mit dem Spielleiter, dem Gastverein und dem/der angesetzten Schiedsrichter*in in Verbindung treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.

- 3 Für die Spielkleidung gelten § 13 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO ohne Einschränkung.



FRAUEN OSTFRIESLANDLIGA

5 - SPIELBERICHTE UND AUSWECHSLUNGEN

- 1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 28 SpO.
- 2 Es können maximal fünf Einwechselspielerinnen in das Spiel eingewechselt werden. Diese und die Spieler bzw. Spielerinnen der Startaufstellung können beliebig oft wieder ein- und ausgewechselt werden.
- 3 Ansonsten gilt § 30 der Spielordnung inkl. der Ergänzung unter Punkt 5.2

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

- 1 In der FOL kommen für Spielerinnen Gelbe Karten und Rote Karten sowie für Team-Offizielle Gelbe, Gelb-Rote und Rote Karten zur Anwendung.
- 2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 46 – 56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.

Spielerinnen sind nach der 5. sowie Trainer/Offizielle nach der 3. Gelben Karte für ein Spiel gesperrt. Dieses ist ebenso nach einer Gelb-/Roten Karte. Näheres in den §§ 46 – 56 der Spielordnung.

7 - SCHIEDSRICHTER*INNEN

- 1 Schiedsrichter*innenansetzungen erfolgen durch die Ansetzer*innen des Kreisschiedsrichterausschusses. Aktuelle Kontaktdaten sind unter <https://www.kreis-ostfriesland.nfv.de/> > NFV-Kreis Ostfriesland > Schiedsrichter veröffentlicht. Link: **Kreisschiedsrichterausschuss | NFV-Kreis Ostfriesland** .
- 2 Den Schiedsrichter*innen obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diese Folge zu leisten.
- 3 Die Schiedsrichter*innen und -Assistenten*innen rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem NFV ab („Spesenpoolung“). Die SR-Gesamtkosten der FOL des Spieljahres werden auf die Teilnehmer zu gleichen Teilen umgelegt und vom Vereinskonto abgebucht. Der NFV wird unterjährige Abschlagszahlungen einziehen.

8 - SPORTGERICHT

- 1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung der FOL (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des KFMA) ist das Kreissportgericht Ostfriesland des NFV (KSG).
- 2 Aktuelle Kontaktdaten des KSG (DFBnet-Postfach) sind unter <https://www.kreis-ostfriesland.nfv.de/>> NFV Kreis> Sportgericht veröffentlicht. Link: **Kreissportgericht | NFV-Kreis Ostfriesland**



FRAUEN OSTFRIESLANDLIGA

9 - MEISTER, AUFSTIEG, ABSTIEG

- 1 Der Erstplatzierte der Abschlusstabelle ist Ostfrieslandmeister.
- 2 Der Erst- und Zweitplatzierte steigen in die Bezirksliga auf. Ist eine Mannschaft nicht teilnahmeberechtigt, geht die vorgenannte Berechtigung auf den Nächstplatzierten über. Dies gilt maximal bis Platz vier.
- 3 Die beiden Tabellenletzten der FOL steigen in die Ostfrieslandklasse A ab. Sofern die Teilnehmersollzahl in der Folgesaison unterschritten würde, reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend.

10 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Verbandssportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 1. Juli.



Staffelleiter Frauen-Ostfrieslandliga: Matthias Kurtz – Mob. 0172/4366379– DFBnet-Postfach:
matthias.kurtz@nfv.evpost.de – E-Mail: kurtz.matthias@gmx.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de